

Finanzgericht Köln

Big-Brother-Gewinne steuerpflichtig

Big-Brother-Gewinne sind einkommensteuerpflichtig

Das Preisgeld des Gewinners einer Big-Brother-Staffel unterliegt der Einkommensteuer. Dies hat der 15. Senat des Finanzgerichts Köln rechtzeitig vor Beginn der neuen Staffel entschieden. Das Gericht folgte nicht der Auffassung des Klägers, wonach die Gewinnsumme als sog. Spielgewinn steuerfrei bleiben müsse (vergleichbar mit Rennwett- oder Lotteriegewinnen). Das bloße "Sich-Filmen-lassen" an sich führt zwar nach Ansicht der Richter nicht zu einer steuerbaren Leistung. Durch die Tatsache, dass der Kandidat aber auch an Spielfilmen, Fotoshooting, Interviews und Presseterminen teilnimmt, wird die Grenze der nicht steuerbaren Spieltätigkeit überschritten.

Mit seiner Entscheidung grenzt sich das Finanzgericht Köln von der Entscheidung des BFH ab, der entschied, dass das Preisgeld aus der Fernsehproduktion "Mein großer, dicker, peinlicher Verlobter" schon deshalb der Einkommensteuer unterliege, weil es Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sei und weder eine Veräußerung noch einen veräußerungsähnlichen Vorgang betreffe.

Die Finanzverwaltung hatte sich der Meinung des BFH angeschlossen und Finanzämter angewiesen, Preisgelder für die Teilnahme an Fernsehsendungen dann als einkommensteuerpflichtig zu behandeln, wenn das Preisgeld und die Leistung des Kandidaten in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.